

Allgemeine Geschäftsbedingungen für nationale Werbung

1. Aufträge von Agenturen und Werbekunden (AUFTRAGGEBER) zur Durchführung von Werbung in Film-theatern mittels Werbefilmen und Kinospots sowie DOOH Cinema, 4DX, ScreenX und Stand-Kinospots führt die WerbeWeischer Schweiz GmbH, Niederlassung Zürich, (AUFTRAGNEHMERIN) ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Vertriebsgeschäft („AGB“) durch.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die AUFTRAGNEHMERIN. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftrag in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS vorbehaltlos ausgeführt wird. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrags, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.
3. Auf der Grundlage des der AUFTRAGNEHMERIN erteilten Auftrags, beauftragt diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung die zuständigen Kinos.

Verträge zwischen AUFTRAGNEHMERIN und AUFTRAGGEBER kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags zustande.

Auftragsbestätigungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweiligen Kinos die Durchführung des Auftrags ablehnen und die AUFTRAGNEHMERIN dies dem AUFTRAGGEBER unverzüglich mitteilt.

Die Bestätigung von Einschaltterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese von der AUFTRAGNEHMERIN einseitig verlegt werden können, soweit dies aufgrund eingeschränkter Dispositionsmöglichkeiten in dem jeweiligen Filmtheater erforderlich ist. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die AUFTRAGNEHMERIN in diesem Fall auch zur Umbuchung in andere zum vereinbarten Zeitpunkt verfügbare Filmtheater der gleichen Gattung berechtigt.

4. Alle Preise sind Vorführpreise für die Kinobuchung. Die Herstellung der für die Werbung notwendigen Werbemittel wird getrennt ausgewiesen und gesondert berechnet. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Preise haben Gültigkeit für die Vorführung in allen regulären Vorstellungen.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen der AUFTRAGNEHMERIN sofort nach Erhalt, bzw. spätestens mit den in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug stehen der AUFTRAGNEHMERIN Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu. Die AUFTRAGNEHMERIN kann den AUFTRAGGEBER zusätzlich mahnen. Die Kosten von CHF 15.00 je Mahnung trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Befindet sich der AUFTRAGGEBER im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt, weitere Vorführungen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die AUFTRAGNEHMERIN kann bei Neukunden eine Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung verlangen.

Die Tarife können jederzeit angepasst werden und treten auch bei laufenden Werbeaufträgen sofort in Kraft, wobei die AUFTRAGNEHMERIN in einem solchen Fall verpflichtet ist, die Tarifänderungen den Kunden in geeigneter Form mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER hat bei einer Preiserhöhung bei laufenden Werbeaufträgen ein Rücktrittsrecht. Die Preiserhöhung gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung dieser schriftlich widerspricht. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme.

5. Längenänderungen nach Vertragsschluss seitens des AUFTRAGGEBERS ändern nicht das Auftragsvolumen insgesamt. Die auch mehrfache Verschiebung von Einschaltterminen innerhalb eines Kalenderjahres ist zulässig. Termine können aber in das folgende Kalenderjahr nur einmal pro Kalenderjahr verschoben werden. Voraussetzung ist, dass die AUFTRAGNEHMERIN der Antrag auf Terminverschiebung mindestens drei Wochen vor dem ursprünglichen Einschalttermin schriftlich vorliegt. Die Terminänderung wird nur wirksam, wenn die AUFTRAGNEHMERIN den neuen Einschalttermin schriftlich bestätigt. Durch die Vereinbarung einer Terminverschiebung wird der verschobene Termin zum Festauftrag unter Ausschluss eines Stornierungsrechts. Bei jahresübergreifenden Verschiebungen kann sich die Kinoselektion ändern, das Budget bleibt erhalten.
6. Bei film- oder saalbezogenen Aufträgen auf Basis „Einzelbesucher“ ist Auftragsgegenstand die gebuchte Besuchermenge. Die Wochenlaufzeit ist in dem Fall nicht Gegenstand des Auftrags. Saalbuchungen mit Preisbasis Einzelbesucher erfordern ein Besuchersoll, welches eine Laufzeit von mindestens 4 Wochen in den gebuchten Sälen erwarten lässt.

Bei Preisbuchungen auf der Basis Wochenfestpreis ist die Laufzeit verbindlicher Auftragsbestandteil.

Die Werbung wird in jeder regulären Vorstellung, in der entweder der gewünschte Spielfilm gezeigt wird oder aber die in dem gebuchten Saal stattfindet, gezeigt. Sonderveranstaltungen (Kundenveranstaltungen, Themenspecials) gehören nicht hierzu.

3D Werbung ist nur filmbezogen möglich.

7. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
8. Der AUFTRAGGEBER liefert die Bild und Tondaten entsprechend der Produktionsbedingungen für die Herstellung der Werbemittel (DCPs) spätestens 6 Arbeitstage bis 13.00 Uhr vor Einschaltbeginn bei AUFTRAGNEHMER oder einem von AUFTRAGNEHMER beauftragten Institut an. Bei Aufträgen mit mehr als zehn Motiven oder Sonderwerbeformen müssen die Bild- und Tondaten mindestens 20 Arbeitstage vor Einschaltbeginn bei AUFTRAGNEHMER angeliefert werden. Bei verspäteter Anlieferung werden die zusätzlich entstehenden Bearbeitungskosten berechnet und keine Gewähr für die ordnungsgemässe und termingerechte Vorführung übernommen.
Es kommen ausschliesslich über AUFTRAGNEHMERIN hergestellte DCPs zum Einsatz. Die Herstellung für die Kosten der DCPs richtet sich nach der der jeweils aktuellen Produktionspreisliste.
9. Der AUFTRAGGEBER gewährleistet die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel und die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Lauterkeits-Kommission. Dabei darf die angelieferte Tonmischung für die Kinowerbung maximal 82 LEQ DOLBY, betragen. Bei Überschreitung erfolgt automatisch eine entsprechende Rückpegelung gegen Zusatzberechnung gemäss der Produktionspreisliste.
Die weitere Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel, insbesondere bei Tabak- und Alkoholwerbung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Schweiz sowie den besonderen kantonalen gesetzlichen Regelungen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zudem, dass jeder gelieferte Kinospot bei der SUISA angemeldet ist und eine entsprechende SUISA-Nr. enthält.
10. Beanstandungen wegen nicht ordnungsgemässer Einschaltungen sind vom AUFTRAGGEBER unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Vorführtag, unter Angaben des Theaters, des Saales, des Hauptfilms der Vorstellung, des Tages und der Vorführzeit, schriftlich bei der AUFTRAGNEHMERIN geltend zu machen.
Soweit die Kinos Einschaltungen aus von der AUFTRAGNEHMERIN nicht zu vertretenen Gründen mangelhaft oder gar nicht vornehmen, trifft die AUFTRAGNEHMERIN sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine Haftung. Die AUFTRAGNEHMERIN ist in diesem Fall auch nicht zur Erstattung von empfangenen Zahlungen verpflichtet. Die Verpflichtung der AUFTRAGNEHMERIN beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger gegen die Kinos gerichteter Ansprüche an den Auftraggeber.

Liegt mangelhafte Auftragserfüllung durch die AUFTRAGNEHMERIN vor, kann der AUFTRAGGEBER von der AUFTRAGNEHMERIN lediglich einwandfreie Ersatzvorführung verlangen, sofern kein Fixgeschäft vereinbart wurde. Erfolgt die Ersatzvorführung nicht innerhalb angemessener Frist oder ist sie ebenfalls nicht einwandfrei, gewährt die AUFTRAGNEHMERIN nach ihrer Wahl einen Preisnachlass oder die Rückgängigmachung des Auftrags.

Eine Haftung der AUFTRAGNEHMERIN auf Schadensersatz ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen und in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet nicht für eingesetzte Hilfspersonen.

Die AUFTRAGNEHMERIN übernimmt insbesondere auch keine Haftung dafür, dass die Werbung behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sofern in den geltenden Freigabe-bescheinigungen Altersbeschränkungen angeordnet werden, wird für dadurch bedingte Ausfälle kein Ersatz geleistet. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet auch nicht, soweit Theaterbetreiber einseitig Werbung über den gebuchten Zeitraum hinaus schalten. Schliesslich trifft die AUFTRAGNEHMERIN keine Haftung, wenn weitere Vorführungen durch gerichtliche Entscheidung untersagt werden und sie hiervon unverzüglich den Theater-betreibern schriftlich Mitteilung gemacht hat.

Der AUFTRAGGEBER stellt die AUFTRAGNEHMERIN und das Filmtheater auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die begründet auf Grund von Verletzungen von Schutzrechten oder aus anderen Gründen, die vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, geltend gemacht werden. Abwehrkosten aus solchen Ansprüchen fallen dem AUFTRAGGEBER zur Last. Der Anspruch der AUFTRAGNEHMERIN auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt in allen vorgenannten Fällen unberührt. Angaben über Einwohner- und Sitzplatzzahlen sowie wöchentliche Vorstellungen erfolgen ohne Gewähr.

11. Terminzusagen der AUFTRAGNEHMERIN führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS voraus, einschliesslich Leistung einer vereinbarten Vorauszahlung. Soweit die AUFTRAGNEHMERIN die Nichteinhaltung von Terminen zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf einen Verzugszins in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede Woche des Verzugs, insgesamt bis höchstens 5 % des betroffenen Einschaltauftrages. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz beruht.

Ereignisse höherer Gewalt befreien die AUFTRAGNEHMERIN unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen oder etwaigen anderen Rechten des AUFTRAGGEBERS für die Dauer der Behinderung von ihrer Leistungsverpflichtung und berechtigen sie ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich, die die Durchführung des Auftrags nachhaltig unwirtschaftlich gestalten und für die AUFTRAGNEHMERIN unzumutbar macht.

12. Der Auftraggeber kann bis Schaltungsbeginn/Kampagnenstart durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen.

Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt/Stornierung

von 4-3 Wochen vor Schaltungsbeginn 25%
von 3-2 Wochen vor Schaltungsbeginn 50%
von 1 Woche vor Schaltungsbeginn 100%

des Nettowertes des jeweiligen Werbeauftrages. Für bestimmte Exklusivformate gelten Vorlegefristen von bis zu acht Wochen. Eine verspätete Stornierung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

13. Eine Verrechnung des AUFTRAGGEBERS ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, von der AUFTRAGNEHMERIN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem AUFTRAGGEBER auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu.

14. Die AUFTRAGNEHMERIN behält sich das Recht vor, die jeweiligen Werbefilme in digitalisierter Form in Datenbanken zu verwenden. Das gilt insbesondere für die Einspeisung, Abspeicherung und/oder Bereithaltung. Ferner behält sich die AUFTRAGNEHMERIN das Recht vor, die Dateien zum Zwecke der akustischen/optischen Wahrnehmung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung und/oder Verfügbarmachung entgeltlich und/oder unentgeltlich zu übermitteln. Hierzu gehört in diesem Zusammenhang das Recht, die jeweiligen Werbefilme und die daran bestehenden Rechte der Öffentlichkeit entsprechend dem Auftragsinhalt auf unkörperlichem Wege anzubieten, verfügbar zu machen und zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

15. Sind die Regelungslücken im Vertrag oder in diesen AGB enthalten, gelten zur Ausfüllung rechtlich wirksame Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner gemäss Zielsetzung des Vertrages und dieser AGB vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungslücke bekannt gewesen.

16. Die Aufträge unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Zürich. Gerichtsstand ist Zürich oder nach Wahl der AUFTRAGNEHMERIN der Sitz des AUFTRAGGEBERS.

17. WWCH ist von der Leistung befreit, wenn Kinobetreiber die Vorführung ablehnt. In diesem Fall ist WWCH berechtigt, ein anderes, gleichwertiges Kino ersatzweise zu buchen. WerbeWeischer Schweiz haftet nicht für den Inhalt des Werbematerials, sondern der Kunde haftet selbst.

18. Die AUFTRAGNEHMERIN ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern, Diese werden auf www.WerbeWeischer.ch veröffentlicht und dem AUFTRAGGEBER und den Agenturen mit pendenten Werbeaufträgen mitgeteilt. Die Änderungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung als genehmigt.

Integrierter Bestandteil dieser AGB ist die Datenschutzerklärung von WerbeWeischer Schweiz GmbH.